

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) von Ursula Henriette Schmees

Journalistin · Texterin · Autorin

Print · Web · Radio · Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

1 Allgemeines

- 1.1 Die Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle von Ursula Henriette Schmees durchgeführten Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen. Abweichungen von diesen AGB sind schriftlich zu vereinbaren.
- 1.2 Abweichende Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur, wenn Ursula Henriette Schmees sie schriftlich bestätigt hat.
- 1.3 Die AGB gelten im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung auch ohne ausdrückliche Einbeziehung für alle zukünftigen Aufträge, Angebote, Lieferungen und Leistungen.
- 1.4 Die AGB finden Anwendung auf Text- und Bildbeiträge (im Folgenden: Material). Sie gelten für jegliches dem Besteller überlassenes Material, in jeder Schaffensstufe und technischen Form.
- 1.5 Angebote sind freibleibend und unverbindlich.
- 1.6 Ursula Henriette Schmees verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen.
- 1.7 Geliefertes Material bleibt Eigentum von Ursula Henriette Schmees. Das Material wird dem Besteller vorübergehend zur Ausübung der Rechte für die vereinbarte Nutzung überlassen. Die Verwendung als Archivmaterial ist gesondert zu vereinbaren.
- 1.8 Der Besteller hat das Material sorgfältig und pfleglich zu behandeln. Er darf es nur geschäftsintern zwecks Sichtung und Auswahl an Dritte weitergeben.
- 1.9 Reklamationen, die Inhalt, Qualität oder Zustand der gelieferten Sendung betreffen, sind spätestens 48 Stunden nach Empfang mitzuteilen. Anderenfalls gilt das Material als ordnungs- und vertragsgemäß und wie verzeichnet zugegangen und angenommen.
- 1.10 Abgelieferte Arbeiten und Leistungen sowie sämtliche sonstige Tätigkeiten gelten als abgenommen, wenn der Auftraggeber sie in irgendeiner Weise verwendet, die Rechnung bezahlt oder die Abnahme erklärt. Erfolgt keine Abnahme, gelten die gelieferten Arbeiten und Leistungen nach einer Frist von acht Tagen als freigegeben.

2 Honorare

- 2.1 Jede vereinbarte und jede weitere Nutzung des Materials ist honorarpflichtig.
- 2.2 Die Höhe des Honorars richtet sich nach Art und Umfang der Nutzung und ist vorher zu vereinbaren. Der gesetzliche Mindestanspruch auf angemessene Vergütung (§ 32 UrhG) bleibt unberührt.
- 2.3 Vereinbarte Honorare sind stets Netto-Honorare, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
- 2.4 Honorare schließen die Kosten für Recherchen einschließlich Reisekosten nicht ein. Diese sind gesondert zu vereinbaren.
- 2.5 In Auftrag gegebene Konzeptionen oder Gestaltungsvorschläge sind eigenständige honorarpflichtige Leistungen.
- 2.6 Sonderleistungen wie die nachträgliche Umarbeitung oder Änderung bereits erbrachter Leistungen werden gesondert nach Zeitaufwand berechnet und vergütet.
- 2.7 Honorare sind sogleich nach Lieferung und Rechnungsstellung ohne Abzug zur Zahlung fällig, auch wenn das in Auftrag gegebene und gelieferte Material nicht veröffentlicht wird.
- 2.8 Ist der Besteller mit der Zahlung des Honorars länger als 30 Tage in Verzug, kann das Material ohne weitere Bindung an den Besteller anderweitig angeboten werden.
- 2.9 Soweit nicht anders vereinbart, tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungserhalt Verzug ein mit dem gesetzlichen Verzugszins in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bundesbank.

3 Urheberrecht

- 3.1 Der Besteller erkennt an, dass es sich bei dem von Ursula Henriette Schmees gelieferten Material um Werke i. S. des Urheberrechtsgesetz (UrhG) handelt.
- 3.2 Für jede Nutzung gelten neben den getroffenen Vereinbarungen die Bestimmungen des UrhG.
- 3.3 Die eingeräumten Rechte gelten nur für den vereinbarten Zweck, Sprachraum und Umfang zur einmaligen Nutzung. Im Zweifel ist maßgeblich das Objekt (Zeitung, Zeitschrift usw.), für das das Material ausweislich des Lieferscheins oder der Versandadresse zur Verfügung gestellt worden ist.
- 3.4 Soll das Honorar auch für weiter gehende Nutzung bestimmt sein, ist dieses schriftlich zu vereinbaren.
- 3.5 Erneute Nutzung oder Ausweitung des eingeräumten Nutzungsrechts bedarf der vorherigen, schriftlichen Zustimmung von Ursula Henriette Schmees und ist honorarpflichtig.
- 3.6 Dies gilt besonders für die Freigabe des Materials zu Zwecken der Werbung sowie eine Zweitverwertung oder Zweitveröffentlichung, insbesondere in Sammelbänden, produktbegleitenden Prospekten, bei Werbemaßnahmen oder sonstigen Nachdrucken, jegliche Bearbeitung, Änderung oder Umgestaltung des Materials, die Digitalisierung, Speicherung oder Duplizierung des Materials auf Datenträgern aller Art, soweit dieses nicht nur der technischen Ver-

- arbeitung des Materials dient, jegliche Vervielfältigung oder Nutzung der Daten auf CD-ROM, Disketten oder ähnlichen Datenträgern, jegliche Aufnahme oder Wiedergabe der Daten im Internet oder in Online-Datenbanken oder in anderen elektronischen Archiven (auch soweit es sich um interne elektronische Archive des Bestellers handelt), die Weitergabe des digitalisierten Materials im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern, die zur öffentlichen Wiedergabe auf Textschirmen oder zur Herstellung von Hardcopies geeignet sind.
- 3.7 Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte, auch nicht auf andere Konzern- oder Tochterunternehmen, zu übertragen.
 - 3.8 Eingeräumte Nutzungsrechte können ohne Zustimmung von Ursula Henriette Schmees auch dann nicht übertragen werden, wenn die Übertragung im Rahmen der Gesamtveräußerung eines Unternehmens oder der Veräußerung von Teilen eines Unternehmens geschieht (§ 34 Abs. 3 UrhG). Diese Klausel ist als gesonderte Vereinbarung gem. § 34 Abs. 4 UrhG anzusehen.
 - 3.9 Ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte oder Sperrfristen, müssen gesondert vereinbart und vergütet werden.
 - 3.10 Das Material darf im Sinne des § 14 UrhG weder entstellt noch sonst beeinträchtigt werden. Dies gilt besonders für die Bearbeitung des Materials durch Einsatz elektronischer Hilfsmittel. Jede Nachahmung - auch von Teilen - ist unzulässig.
 - 3.11 Das Material darf nur redaktionell verwendet werden. Es darf in der Tendenz nicht verfremdet und nicht verfälscht werden. Der Besteller ist zur Beachtung der publizistischen Grundsätze des Deutschen Presserates (Pressekodex und Richtlinien) verpflichtet. Montagen sind als solche kenntlich zu machen und in der Veröffentlichung auszuweisen.
 - 3.12 Ein Urhebervermerk im Sinne des § 13 UrhG wird stets verlangt und zwar in einer Weise, die keinen Zweifel an der Identität der Urheberin und der Zuordnung zum einzelnen Beitrag lässt. Sammelnachweise reichen nur aus, sofern sich aus ihnen die zweifelsfreie Zuordnung der Urheberin zum Beitrag entnehmen lässt.
 - 3.13 Die Übertragung von Zweitrechten an Verwertungsgesellschaften bleibt vorbehalten.
 - 3.14 Mit der Annahme des Honorars ist nicht die Erlaubnis zur Wahrnehmung weiterer Rechte durch den Besteller verbunden.
 - 3.15 Der Besteller ist verpflichtet, Ursula Henriette Schmees gem. § 25 VerlagsG kostenlos ein Belegexemplar zu liefern.

4 Gewährleistung

- 4.1 Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Dienst geschuldet wird (Dienstvertrag), ist eine Gewährleistung ausgeschlossen.
- 4.2 Soweit durch die Mitarbeit ein bestimmter Erfolg geschuldet wird (Werkvertrag), gilt hinsichtlich der Gewährleistung: Sofern das gelieferte Material mangelhaft ist, kann der Besteller zunächst nur eine Nachbesserung verlangen.
- 4.3 Der Mangel ist innerhalb von zwei Werktagen nach Erhalt der Sendung telefonisch und nach weiteren drei Werktagen schriftlich mitzuteilen; bei technischen und sonstigen verdeckten Mängeln innerhalb von zehn Tagen ab Entdeckung in schriftlicher Form.
- 4.4 Soweit Nachbesserung nicht möglich oder kostenmäßig unverhältnismäßig ist, kann der Besteller nur das Honorar hinsichtlich des jeweils mangelhaften Beitrags mindern oder vom einzelnen Auftrag zurücktreten, weiter gehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.
- 4.5 Die gleichen Regelungen gelten, wenn ein Nutzungsrecht an einem bereits erstellten Beitrag eingeräumt wird (Kaufvertrag).

5 Haftung, Kosten

- 5.1 Der Besteller haftet für das überlassene Material bis zur unversehrten Rücklieferung. Er trägt Kosten und Risiko für die Rücklieferung.
- 5.2 Für die Zusammenstellung einer Auswahlendung werden Bearbeitungskosten berechnet, die sich nach Art und Umfang des erforderlichen Arbeitsaufwandes bemessen. Die Bearbeitungskosten (incl. Versand) werden nicht mit den Nutzungshonoraren verrechnet. Die Zahlung begründet keine Nutzungs- oder Eigentumsrechte.
- 5.3 Der Besteller trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen.
- 5.4 Bei unberechtigter Nutzung oder Weitergabe des Materials wird vorbehaltlich weiterer Schadensersatzansprüche ein Mindesthonorar in Höhe des zweifachen Nutzungshonorars fällig.
- 5.5 Ursula Henriette Schmees übernimmt ohne Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Besteller, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheberrechts- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche infolge einer Veröffentlichung durch den Besteller.
- 5.6 Für die Klärung solcher Rechte ist regelmäßig der Besteller verantwortlich; er muss die eventuellen Kosten einer rechtlichen Prüfung der Zulässigkeit einer Veröffentlichung tra-

gen. Sofern streitig ist, ob eine Gewähr für bestimmte Rechte Dritter übernommen wurde oder was als bestimmungsmäßige Eigenschaft des Materials und zulässiger Verwendungszweck vereinbart wurde, ist der Besteller beweispflichtig für den Inhalt der Abreden.

- 5.7 Soweit Dritte bzw. staatliche Einrichtungen im In- und Ausland wegen der Verwendung des Materials durch den Besteller Ansprüche erheben oder presse- und strafrechtliche Sanktionen einleiten oder durchsetzen, hat der Besteller Ursula Henriette Schmees von allen damit verbundenen Kosten frei zu stellen, es sei denn, Ursula Henriette Schmees trifft die Haftung gegenüber dem Besteller nach den vorstehenden Absätzen. Das gilt auch, wenn der Besteller die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.
- 5.8 Der Besteller wird auf die Möglichkeit hingewiesen, eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für Berichterstattung abzuschließen. Informationen hierzu sind erhältlich beim Gesamtverband der Versicherungswirtschaft (GDV), Friedrich-Straße 191, 10117 Berlin, Fon 030/20 20 50 00, Fax 030/20 20 60 00, berlin@gdv.org, www.gdv.org. Alternativ kann der Besteller mit Ursula Henriette Schmees vereinbaren, dass diese für einen zu vereinbarenden Aufschlag auf das Honorar das Risiko hinsichtlich eines genau definierten Verwendungszwecks übernimmt.
- 5.9 Ursula Henriette Schmees haftet nicht für Schäden, die beim Besteller im Zusammenhang mit der Nutzung der von Ursula Schmees gelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigefügten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder aus/in an Anlagen des Bestellers angeschlossenen Geräten von Ursula Henriette Schmees. Der Besteller ist verpflichtet, seine Computer- und sonstige Digitalisysteme durch Virenschutzprogramme und weitere branchenübliche Maßnahmen zu schützen und Schutzsysteme auf dem neuesten Stand zu halten, soweit dies technisch umsetzbar und zumutbar ist.
- 5.10 Ursula Henriette Schmees weist den Besteller darauf hin, dass dieser gegen das Risiko von Betriebsstörungen oder -ausfall wegen Computerviren oder vergleichbarer Störungen eine Betriebsausfallversicherung oder vergleichbare Versicherung abschließen kann. Informationen erhält der Besteller beim Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, s. o.
- 5.11 Von den Einschränkungen der Gewährleistung bei Dienst- und Werkleistungen bzw. Kaufgegenständen (Rechten) ausgenommen sind Mängel und Mangelfolgeschäden, die Ursula Henriette Schmees oder ihre Erfüllungsgehilfen durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung herbeigeführt haben oder wenn Ursula Henriette Schmees Mängel arglistig verschwiegen hat oder Mängelfreiheit garantiert hat. Ferner ausgenommen sind Schäden für Leben, Körper oder Gesundheit aufgrund vorsätzlicher und fahrlässiger Pflichtverletzung durch Ursula Schmees oder ihre Erfüllungsgehilfen. Die Gewährleistung ist zudem bei Kauf- und Werkverträgen nicht ausgeschlossen, wenn eine vertragswesentliche Hauptpflicht von Ursula Henriette Schmees verletzt wurde.
- 5.12 Unterbleibt die Namensnennung nach § 13 UrhG, oder verstößt der Besteller gegen § 14 UrhG, so hat Ursula Henriette Schmees Anspruch auf Schadenersatz in Form eines Zuschlags von 100 % zum jeweiligen Nutzungshonorar zuzüglich evtl. Verwaltungskosten. Der Besteller hat Ursula Henriette Schmees von aus der Unterlassung des Urhebervermerks oder Entstellung des Werkes resultierenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

6 Hinweis

Falls keine abweichende Vereinbarung getroffen wurden oder keine tarifvertraglichen Bestimmungen gelten, sind für die Honorierung und die Miete bei Fristüberschreitung sowie die Bearbeitungskosten bei Bildbeiträgen die jeweils aus der Übersicht der marktüblichen Honorare für die Vergabe von Bildnutzungsrechten ersichtlichen Honorare der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) bzw. bei Textbeiträgen die Empfehlungen der Mittelstandsgemeinschaft Wort (MFJ) anzuwenden.

7 Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort für die Lieferung ist der Sitz des Bestellers. Erfüllungsort für die Rücklieferung ist der Sitz von Ursula Henriette Schmees. Gerichtsstand ist der Sitz von Ursula Henriette Schmees.

8 Sonstiges

- 8.1 Für jede Verwendung gelten neben den vorstehenden AGB und den im Einzelfall getroffenen schriftlichen Vereinbarungen stets die Bestimmungen des Rechtes der Bundesrepublik Deutschland, auch für Lieferungen ins Ausland.
- 8.2 Die etwaige Nichtigkeit bzw. Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die Parteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.

(Stand: August 2012)